

**Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch 1112
Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen**

| Titel Funktion | Zweckbestimmung | Soll 2008 1 000 € | Soll 2007 1 000 € | Ist 2006 1 000 € |
|-------------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|
|-------------------|-----------------|-------------------------|-------------------------|------------------------|

Ausgaben

aus Tgr. 03 - Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung und Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit

| | | | | |
|----------------|--|---|---|---|
| 856 31 -225 | Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit | - | - | - |
|----------------|--|---|---|---|

Erläuterungen

Nach § 364 SGB III gewährt der Bund der Bundesagentur für Arbeit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen, wenn die Mittel der Bundesagentur zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht ausreichen. Das Haushaltsgesetz 2008 enthält hierfür einen Finanzrahmen von bis zu 3 Mrd. €. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit am Ende eines Tages die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Können Liquiditätshilfen des Bundes zum Schluss des Haushaltsjahres durch die Bundesagentur nicht zurückgezahlt werden, sind diese im Folgejahr zurückzuzahlen.